

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN

Erneuerung der Couponsbogen

3% Schweizerische Eisenbahnrente 1890

Die neuen Couponsbogen können, gegen Einsendung der Talons, ab 20. April 1954 bei unserer **Hauptkasse und Wertschriftenverwaltung, Hochschulstrasse 6, Bern**, bezogen werden.

Bern, den 29. März 1954.

1580

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen

Urteil

Das Gericht hat am 3. Februar 1954 gegen **Lester Ernest**, geb. 2. April 1889, Kaufmann, USA-Bürger, wohnhaft gewesen in Zürich, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend gerichtliche Beurteilung gefunden und erkannt:

1. Der Einsprecher ist schuldig der Zollübertretung im Sinne von Artikel 74, Ziffer 9 ZG, des Bannbruches im Sinne von Artikel 76, Ziffer 5 ZG, der Hinterziehung der Warenumsatzsteuer im Sinne der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Warenumsatzsteuer und der Hinterziehung der Luxussteuer im Sinne der Artikel 41 und 42 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober 1942 über die Luxussteuer.

2. Der Einsprecher wird verurteilt zu einer Geldbusse von 1147,60 Franken.

3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf 120 Franken. Über die weiteren Kosten wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

4. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens im Betrage von 42 Franken und die Gerichtskosten werden dem Angeklagten aufgelegt.

5. Schriftliche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich (in zweifacher Ausfertigung für sich und zuhanden der Bundesanwaltschaft) sowie an die Eidgenössische Oberzolldirektion und im Dispositiv an den Angeklagten durch Publikation im Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

6. Die Berufung gegen dieses Urteil kann innert 5 Tagen von der schriftlichen Mitteilung bzw. Publikation an schriftlich beim Bezirksgericht eingereicht werden. Der Angeklagte hat ferner die Möglichkeit, statt die Berufung zu erklären, beim Bezirksgericht die Durchführung des ordentlichen Verfahrens

im Sinne von § 197 StPO zu verlangen. Wird das Begehren um Durchführung des ordentlichen Verfahrens gestellt, so findet eine neue Beurteilung durch die erste Instanz in Gegenwart des Angeklagten statt.

Zürich, den 29. März 1954.

1580

Bezirksgerichtskanzlei Zürich,
Der Substitut: Dr. Tanner

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den in Artikel 37 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten festgesetzten Ansätzen.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Direktion der Eidg. Bauten, Bern	Techniker I. Kl. evtl. Architekt II. Kl.	Bautechniker oder Architekt, guter Konstrukteur mit grosser Erfahrung in der Ausarbeitung von Projekten. Muttersprache: Französisch Dienstort: Lausanne	9050 bis 13 550 evtl. 10 300 bis 14 800	11. April 1954 (2..)
Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr, Bern	Sekretär II., evtl. I. Kl. (Übersetzer)	Abgeschlossene Mittelschulbildung. Muttersprache französisch, gute Beherrschung der deutschen und Kenntnis der englischen Sprache erwünscht. Selbständiger und gewandter Redaktor. Gute Kenntnis der Militärorganisation, wenn möglich speziell der Flieger- oder Fliegerwehrruppen	8500 bis 13 000 evtl. 9600 bis 14 100	15. April 1954 (2..)
Eldg. Steuerverwaltung, Personelles, Bern 3	Jurist. Beamter II. Klasse	Abgeschlossenes Hochschulstudium. Muttersprache: Französisch. Gute Sprachkenntnisse, insbesondere im Deutschen.	10 300 bis 14 800	15. April 1954 (2..)

Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch (Anfängerstelle).

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1954
Date	
Data	
Seite	550-551
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 605

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.